

Die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal

- Der Vorsitzende -

Warken-Eckstein-Str. 8 – 66299 Friedrichsthal

Friedrichsthal, den 01.03.2024.

An den

Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal

Rathaus

Schmidtbornstr. 12 a

66299 Friedrichsthal

**Antrag der CDU-Fraktion: Außergerichtliche und notfalls gerichtliche Rechtsmittel gegen weitere Zwangszuweisung von Flüchtlingen bei fehlender Wohnraumkapazität**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jung!

Die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal beantragt hiermit gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 KSVG, unverzüglich zu folgendem Antrag von uns als Verhandlungsgegenstand in der Tagesordnung eine Stadtratssitzung einzuberufen zur Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtrat:

**Außergerichtliche und notfalls gerichtliche Rechtsmittel gegen weitere Zwangszuweisung von Flüchtlingen bei fehlender Wohnraumkapazität:**

Die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal beantragt, der Stadtrat von Friedrichsthal möge wie folgt beschließen:

1.

**Der Bürgermeister / die Verwaltung wird beauftragt und angewiesen, beim Regionalverband Saarbrücken als zuständiger Behörde zu beantragen, dass für die Dauer fehlender Wohnraumkapazitäten zur Unterbringung der Stadt Friedrichsthal vorläufig keine weiteren Flüchtlinge zugewiesen werden.**

2.

**Der Bürgermeister / die Verwaltung wird beauftragt und angewiesen, für die Dauer fehlender Wohnraumkapazitäten keine weiteren vom Regionalverband zugewiesenen Flüchtlinge in Friedrichsthal anzunehmen, die Aufnahme von Flüchtlingen in der Stadt zu verweigern und es zu unterlassen, Flüchtlingen in nicht für Wohnzwecken vorgesehenen Sporthallen wie der Helenenhalle oder in auf Grundstücken aufzustellenden Wohncontainern unterzubringen.**

3.

**Für den Fall der Erfolglosigkeit des Antrags Ziffer 1 wird der Bürgermeister / die Verwaltung beauftragt und angewiesen, für die Stadt Friedrichsthal unverzüglich durch eine zu beauftragende und entsprechend mit Informationen zum Sachverhalt zu versorgende Rechtsanwaltskanzlei (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) gegen den Regionalverband Saarbrücken gegen die zwangsweise**

**Zuweisung von Flüchtlingen für die Dauer fehlender Wohnraumkapazitäten in der Stadt beim Verwaltungsgericht des Saarlandes wegen Überforderung der Kommune bei der Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen und dadurch bedingter Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Stadt Klage zu erheben und beim Verwaltungsgericht des Saarlandes den Erlass einer einstweilige Anordnung gegen den Regionalverband Saarbrücken zu beantragen, mit dem diesem bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt wird, der Stadt Friedrichsthal auf ihrem Gebiet Asylbewerberleistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG (auf asylrechtlicher und / oder ausländerrechtlicher Grundlage) zuzuweisen und die Stadt Friedrichsthal (auf asylrechtlicher und / oder ausländerrechtlicher Grundlage) zu verpflichten, für zugewiesene Asylbewerberleistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen.**

#### Gründe:

Nach Mitteilung der Verwaltung sowohl in der letzten Sitzung des Finanzausschusses als auch in der letzten Sitzung des Stadtrats bekommt die Stadt Friedrichsthal vom zuständigen Regionalverband Saarbrücken laufend weiter Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen und es ist mit weiteren Zuweisungen zu rechnen.

Ebenfalls steht nach Mitteilung der Verwaltung für weitere der Stadt zugewiesene Flüchtlinge kein Wohnraum zur Verfügung: Sämtliche Wohnungen der Stadt sind belegt und auch die Kapazitäten an privat anzumietendem oder sonst zur Verfügung gestelltem Wohnraum in Häusern bzw. einem Hotel auf dem Stadtgebiet sind schon seit längerem erschöpft.

Wegen der Erschöpfung des öffentlichen und privaten Wohnraums in der Stadt zur Aufnahme von Flüchtlingen wurden gleichwohl der Stadt zugewiesene Flüchtlinge bereits von Herbst 2022 bis zum Herbst 2023 in der nicht für Wohnzwecke geeigneten Helenenhalle untergebracht. In diesem Jahr konnten die Vereine und Schulen der Stadt die Halle nicht zu Sportzwecken nutzen. Die Stadt musste auf ihre Kosten bei der Unteren Bauaufsicht eine Nutzungsänderung für die Halle beantragen und einen Sicherheitsdienst für die Bewachung des Objekts einsetzen. Im Übrigen herrschten nach Berichten im Stadtrat in der Halle zumindest vorübergehend desaströse hygienische Verhältnisse und weder den Bewohnern noch der Stadt als Eigentümerin der Halle zumutbare Zustände.

Nach einer vorübergehenden Entspannung wurde die Halle Ende letzten Jahres wieder für den Vereins- und Schulsport zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung brachte die Flüchtlinge zunächst in 25, jetzt in 10-12 Wohncontainern auf dem Parkplatz der Helenenhalle unter, der seitdem bei zahlreichen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen in der Halle nicht mehr zur Parkzwecken genutzt werden kann, was zu einem „Wildparken“ in der Umgebung führt.

Der Bürgermeister hat verlautbart, dass in 2022 die Stadt für die Flüchtlingsunterbringung Kosten von 533.000 Euro hatte, ihr jedoch nur 329.000 Euro erstattet wurden, die Haushaltsnotlagekommune also auf einer Differenz an Kosten von 204.000 Euro sitzen blieb; pro Container müsse die Stadt 179 Euro im Monat zahlen (vgl. SR 3 vom 26.7.2023).

Die Verwaltung der Stadt Friedrichsthal hat nun deren Stadtrat sowohl im Finanz-Ausschuss als auch im Stadtrat angetragen, dass in den Doppelhaushalt der Stadt für 2024/25 und den Investitionsplan der Stadt folgendes Projekt aufgenommen werden solle:

Die Haushaltsnotlagekommune Friedrichsthal, die überschuldet und unterfinanziert ist, soll einen Kredit von 170.000 Euro aufnehmen, um ein der Kommune gehörendes Grundstück in der Grubenstraße – neben der Feuerwehr, gegenüber der Helenenhalle in einem Wohn- bzw. Mischgebiet mit zahlreichen Häusern mit Miet- und Eigentumswohnungen, einem Altenheim, einer Kirche, einem Kindergarten und einer Grundschule sowie einem Tennisclub in der Nachbarschaft – für dieses Geld

herzurichten, damit in der Folge dann dort – für weitere Kosten - 22 Wohncontainer für Flüchtlinge aufgestellt würden.

In der Vergangenheit waren Überlegungen angestellt worden, auf dem Gelände einen Einkaufsmarkt anzusiedeln oder dort eine Kita und altersgerechte Wohnungen zu bauen.

Nachdem das Unterfangen, 170.000 Kredit zur Herrichtung des Geländes zur Aufstellung eines Container-Ghettos für Flüchtlinge sowohl im Finanzausschuss als auch im Rat weitgehend auf Ablehnung stieß, drohte die Verwaltung, man müsse die zugewiesenen Flüchtlinge in jedem Fall annehmen und unterbringen. Wenn der Rat der Maßnahme nicht zustimme, müsse man entweder wieder die Helenenhalle mit Flüchtlingen belegen oder die 22 Wohncontainer für die Flüchtlinge entweder auf den Parkplätzen der Sportvereine SC Friedrichsthal oder DJK Bildstock oder auf der öffentlichen Parkfläche am Maybacher Weg am Vereinsheim und Sportplatz der Hellas Bildstock aufstellen.

Entgegen der in der letzten Stadtratssitzung geäußerten Ansicht der Verwaltung ist die Zuweisung von Flüchtlingen an die Stadt nichts Gottgegebenes, das man widerspruchslos hinnehmen müsste, obwohl keine Wohnraumkapazitäten mehr zur Verfügung stehen und es für die Haushaltsnotlagekommune Friedrichsthal finanziell unzumutbar ist, einen Kredit von 170.000 Euro aufzunehmen, um ein Grundstück herzurichten, um dort dauerhaft in großer Anzahl Wohncontainer für Flüchtlinge aufzustellen, was überdies auch für die Anwohner im Wohngebiet als auch für die unterzubringenden Flüchtlinge gleichermaßen unzumutbar ist, da die dauerhafte Unterbringung in Wohncontainern weder der gewünschten Integration der Flüchtlinge förderlich noch menschenwürdig ist.

Zum letztgenannten Punkten dürfen wir darauf verweisen, dass die Bundestagsabgeordnete und Vorsitzende der Jusos Saar, Emily Vontz, ebenso wie die Grüne Jugend Saar und die Jungen Liberalen im Saarland eine geplante Unterbringung von Flüchtlingen in Wohncontainern im Flüchtlingslager Ens Dorf als menschenunwürdig angesehen haben (vgl. SZ vom 3.1.23).

Wir als Christdemokraten teilen diese Sicht: Mit dem christlichen Menschenbild und der Menschenwürde ist die dauerhafte Unterbringung von zum Teil kriegstraumatisierten Flüchtlingen in Wohncontainern und dies noch neben der Feuerwehr, wo mit lauten Sirenen und Feualarmen zu rechnen ist, die die traumatischen Erlebnisse der Flüchtlinge in den Kriegsgebieten wieder in Erinnerung rufen, aus unserer Sicht nicht vereinbar.

Um eine – gewünschte – Integration der Flüchtlinge vor Ort zu gewährleisten, müssen sie in normalem Wohnraum mit normalen Kontakten zu Nachbarn untergebracht werden und nicht in einem Containerghetto. Ferner ist im Sinne der Menschenwürde ein Mindestmaß an Privatsphäre, Schutz- und Rückzugsraum für die z.T. traumatisierten und aus Kriegsgebieten geflüchteten Menschen zu fordern. Eine Unterbringung in Containern auf einem Gelände zwischen Feuerwehr, Sporthalle, und Wohnhäusern kann diesen Anforderungen nicht genügen und ist daher für die geflüchteten Menschen und deren Bedürfnisse und Integration ungeeignet und menschenunwürdig.

Eine solche Unterbringung ist somit nicht den Flüchtlingen, aber auch nicht den Anwohnern zumutbar, vor deren Häusern eine dauernde Containersiedlung mit entsprechenden Nebenauswirkungen auf die Wohnqualität geschaffen werden soll:

Grundsätzlich ist das Aufstellen von Wohncontainern zur Unterbringung von Flüchtlingen sowohl in Wohngebieten als auch selbst in Gewerbegebieten baurechtlich zumindest bedenklich, da nach der vor den letzten Gesetzesreformen hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die Verwaltungsgerichte das Aufstellen von Wohncontainern zur Unterbringung von Flüchtlingen sowohl in Wohngebieten (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 28.05.2015, Az. 2 Bs 23/15, juris, Rn. 30; OVG

Hamburg, Urteil vom 10.04.1997, Bf II 72/96, NordÖR 1999, 354; OVG Hamburg, Beschluss vom 17.06.2013, Az. 2 Bs 151/13, juris; VG Hamburg, Beschluss vom 22.1.2015, Az. 9 E 4775/14; VG Hamburg, Beschluss vom 28.10.2015 Az. 7 E 5333/15, juris, Rn. 59; VG Hamburg, Beschluss vom 6.11.2015, Az. 7 E 5650/15, S. 17; VGH Kassel, Beschluss vom 18.9.2015, Az. 3 B 1518/15, NVwZ 2016, 88; siehe auch BT-Drucks. 18/6185, S. 87; VG Hamburg, Beschluss vom 12.02.2016, Az. 7 E 6816/15) als auch in (gemischten/beschränkten/faktischen) Gewerbegebieten (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1998, Az. 4 C 16/97; VGH München, Beschluss vom 01.10.1992, Az. 26 CS 92.1676; VG Augsburg, Urteil vom 29.11.2012, Az. 5 K 11.1967; VG Schwerin, Beschluss vom 29.09.2012, Az. 2 B 409/12; VGH Mannheim, Beschluss vom 14.03.2013, Az. 8 S 2504/12; OVG Hamburg, Beschluss vom 17.06.2013, Az. 2 Bs 151/13; VGH Mannheim, Beschluss vom 17.12.2013, Az. 8 S 2350/13; VG München, Urteil vom 03.06.2014, Az. M 1 K 14.389; VG Ansbach, Urteil vom 09.10.2014, Az. AN 9 K 14.00830; VG Köln, Beschlüsse vom 13.11.2014, Az. 2 L 2039/14 und 2 L 2050/14) unisono jeweils als nicht dem Charakter und Zweck des jeweiligen Gebiets entsprechend angesehen haben; ungeachtet der von Gesetzgeber in den letzten Jahren eingeführten Erleichterungen im Baurecht für die Errichtung vorübergehender Flüchtlingsunterkünfte ist das Aufstellen von Wohncontainern in der Grubenstraße somit baurechtlich zumindest bedenklich, da nach der vorzitierten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu beiden Gebieten das Aufstellen von Wohncontainern zur Unterbringung dem Charakter und Zweck des jeweiligen Gebiets nicht entspricht und sich auch nicht einfügt und insoweit Anwohnern Abwehrrechte zur Verfügung stehen könnten, die sie eventuell auch verwaltungsgerichtlich erfolgreich gegen und auf Kosten der Stadt Friedrichsthal durchsetzen könnten.

Und der sowieso schon hoffnungslos überschuldeten und unterfinanzierten Stadt ist es schlicht nicht zumutbar, kreditfinanziert 170.000 Euro alleine für die Herrichtung eines Geländes auszugeben, auf dem dann Flüchtlinge ungeeignet und menschenunwürdig untergebracht werden sollen, weil schlicht und einfach die Wohnraumkapazitäten der Stadt schon seit langem ausgeschöpft sind.

Was die Zuweisung von Flüchtlingen angeht, so stellen Zuweisungsbescheide Verwaltungsakte dar, die durch Anfechtungsklage angefochten werden können (vgl. nur VG Aachen, Urteil vom 24.02.2023, Az. 7 K 2018/18, openJur 2023, 5431, unter I. a) der Gründe, Rnrn. 26 ff. bei openJur, m.w.N.: VG Düsseldorf, Urteil vom 05.07.2019, Az. 1 K 15351/16, juris Rnrn. 54 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.11.2021, Az. 15 A 3142/19, juris Rn. 45 f. m.w.N.) und gegen (zwangsweise) Zuweisungen kann verwaltungsgerichtliche Hilfe seitens der Kommune in Wege der Klage auf Unterlassung weiterer Zwangszuweisungen in Anspruch genommen werden und eine einstweilige Anordnung beantragt werden (vgl. VG München, Beschluss der 24. Kammer vom 18.01.2024, Az. M 24 E 23.5726).

Mit dem angehängten Beschluss vom 18.01.2024 des Verwaltungsgerichts München (Az. M 24 E 23.5726) hat das Gericht im Wege einstweiliger Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache auf den Antrag der Gemeinde Greiling in Bayern dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen bzw. den Freistaat untersagt, der Antragsstellerin Asylbewerber zuzuweisen und sie zur verpflichten, für diese eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

In dieser Entscheidung hat das VG ausgeführt, dass es für die zwangsweise Zuweisung von Flüchtlingen an eine Kommune an einer Rechtsgrundlage im Bayerischen Aufnahmegesetz mangle und die Kommunen nur eine Mitwirkungspflicht treffe und insoweit das Kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommune durch die Zwangszuweisung verletzt werde.

Abweichend vom Bayerischen Aufnahmegesetz sieht das Saarländische Aufnahmegesetz in § 1 zwar eine ausdrückliche Pflicht der Kommunen im Saarland zur Aufnahme von Flüchtlingen als Auftragsangelegenheit vor, wobei in der Saarländischen Aufenthaltsverordnung die Zuweisung bzw. die Verteilung aufgrund entsprechender Verteilungsschlüssel für die Kommunen für das Gebiet des Regionalverbands dem Regionalverband Saarbrücken zugewiesen wird.

Jedoch ändert dies nichts daran, dass für die Kommunen gegen zwangsweise Zuweisungen verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegeben ist und dass nach unserer Auffassung eine Aufnahmepflicht nur insoweit besteht und bestehen kann als die Kommunen dadurch nicht überfordert sind und Aufnahmemöglichkeiten bestehen; ist dies – wie derzeit bei uns - nicht der Fall wird durch eine gleichwohl erfolgende Zwangszuweisung nach unserer Auffassung das Kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommune verletzt, das verfassungsrechtlich in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und in Artikeln 117 Abs. 3 und 118 der Saarländischen Verfassung geschützt ist.

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG gehört zu den für die Länder zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes; das Landesrecht darf daher keine Regelungen enthalten, auch nicht im Saarländischen Aufnahmegesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung, die mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 21.11.2017, Az. 2 BvR 2177/16, Leitsatz 1, Rn. 49).

Wesentliche Gewährleistungsinhalte von Art. 28 Abs. 2 GG sind solche, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass die institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung substantiell verändert würde. Dazu gehören unter anderem die Gewährleistung eines eigenen Aufgabenbereichs der Gemeinden sowie die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung (vgl. BVerfGE 138, 1, 18, Rn. 52). Zu den grundlegenden Strukturelementen von Art. 28 Abs. 2 GG gehört zudem die Eigenständigkeit der Gemeinden auch und gerade gegenüber den Landkreisen (vgl. BVerfGE 21, 117, 128 f.; 23, 353, 365; 79, 127, 150), hier gegenüber dem Regionalverband. Ferner ist das durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG statuierte verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft hierher zu rechnen (vgl. BVerfGE 79, 127, 150 f.; 83, 363, 383; 91, 228, 236; 110, 370, 400; 137, 108, 156 f., Rn. 114; 138, 1, 19, Rn. 54 ff.), das auch der zuständigkeitsverteilende Gesetzgeber zu beachten hat (vgl. BVerfGE 79, 127, 150 ff.; 107, 1, 12; 110, 370, 399 ff.; 137, 108, 156 f., Rn. 114; 138, 1, 15 Rn. 41) sowie die für die Entziehung einer solchen Angelegenheit geltenden strengen Rechtfertigungsanforderungen (vgl. BVerfGE 138, 1, 19, Rn. 54).

Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist jedenfalls dann nicht mehr gewahrt, wenn den Kommunen die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben infolge einer unzureichenden Finanzausstattung unmöglich ist und ein finanzieller Spielraum für diese Aufgaben, bei denen die Kommunen autonom entscheiden können, ob und wie sie wahrgenommen werden, nicht mehr besteht; insoweit ist auch der Kreis – hier der Regionalverband – verpflichtet, auf die umlageverpflichteten Gemeinden Rücksicht zu nehmen und bei seinem Handeln so vorzugehen, dass die Kommune nicht finanziell oder anderweitig überfordert wird und ihren ihr von Verfassung wegen zustehenden Spielraum nicht verliert (vgl. Thüringer OVG, Urteil vom 07.10.2016, Az. 3 KO 94/12, openJur 2019, 41884, Leitsätze 2-4 bei openJur, zur Kreisumlage).

Diese Überlegungen und Grundsätze der Rechtsprechung sind unserer Ansicht nach allgemein dahin übertragbar, dass die Kommune bei ihrer Inanspruchnahme durch den Regionalverband aufgrund gesetzlicher Grundlage im Rahmen einer Auftragsangelegenheit auch auf dem Gebiet der Zuweisung von Flüchtlingen zum Aufenthalt in der Stadt nicht finanziell bzw. sonstig so überfordert werden darf, dass ihr Spielraum auf Null eingeschränkt wird, ansonsten eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts anzunehmen ist.

Nach diesen Maßstäben wird nach diesseitiger Auffassung hier das kommunale Selbstverwaltungsrecht von Friedrichsthal massiv verletzt, wenn die Kommune trotz fehlender Leistungsfähigkeit aufgrund Erschöpfung der vorhandenen Wohnraumkapazitäten und trotz fehlender finanzieller Mittel als Haushaltsnotlagekommune zwangsweise ohne eigenes Mitspracherecht und ohne eigene Regelungsmöglichkeiten Flüchtlinge vom Regionalverband zugewiesen bekommt, die sie nicht vernünftig und menschenwürdig unterbringen kann und für deren Unterbringung in einer

Wohncontainerghettosiedlung sie sogar ihre sowieso schon hohen Schulden noch erhöhen muss, so dass ihr gar keine Spielräume mehr bleiben.

Um ein Bild aus dem Privatbereich zu wählen: Wenn jemand mit einem Haus, in dem es nur ein Gästezimmer gibt, Personen in Not helfen will, wird er nur das vorhandene Gästezimmer belegen. Es wird ihm, wenn er gar kein Geld hat, niemand zumuten können, quasi gezwungenermaßen einen Kredit bei der Bank aufzunehmen, seinen Garten herzurichten, um dort für die Aufnahme weiterer Hilfsbedürftiger Container und Dixie-Klos aufzustellen.

Was für den Privatbereich gilt, muss auch für die Stadt gelten: Aufgrund der fehlenden Wohnraumkapazitäten und aufgrund der finanziellen Situation der stark überschuldeten und unterfinanzierten Stadt ist es Friedrichsthal wegen einer darin zu sehenden Überforderung derzeit schlicht nicht zumutbar, weitere Flüchtlinge zwangsweise zugewiesen zu bekommen, um sie dann unter Aufnahme weiterer Schulden menschenunwürdig und ungeeignet in Containern unterzubringen.

Insoweit ist es aus unserer Sicht nun dringend geboten, gegen weitere Zwangszuweisungen von Flüchtlingen und den daraus für die Stadt, der am dichtesten besiedelte Kommune im Regionalverband, ihre Einwohner und auch die Flüchtlinge resultierenden unzumutbaren Folgen gegenüber dem Regionalverband wie beantragt zunächst außergerichtlich und nötigenfalls gerichtlich als Stadt vorzugehen und auf eine Unterlassung weiterer Zuweisungen hinzuwirken solange in der Stadt der Wohnraum erschöpft ist und vernünftige Unterkünfte zu vernünftigen finanziellen Konditionen von der Stadt nicht beschaffbar sind, zumal auch die der Kommune pro Flüchtling zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Auftragsverwaltung auch nicht ansatzweise kostendeckend sind und in anderen Kommunen noch Wohnraum für die Unterbringung der Flüchtlinge zur Verfügung stünde.

Es ist klar zu stellen und ausdrücklich zu betonen, dass sich dieser Antrag von uns als CDU-Fraktion nicht etwa gegen die Flüchtlinge richtet und auch keinesfalls – wie dies vielleicht zumindest in Teilen bei anderen Parteien wie z.B. der AfD der Fall sein könnte – von Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus/überzogenem völkischem Nationalismus getragen wird. Es geht schlicht darum, dass die Stadt durch weitere Zuweisungen über Gebühr unzumutbar überfordert und das Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus unserer Sicht verletzt würde und deshalb dagegen vorgegangen werden muss, zumal - wie erwähnt - die bei weiteren Zuweisungen drohende Unterbringung in einem Containerghetto für die Flüchtlinge aus unserer Sicht nicht mit dem christlichen Menschenbild, das wir vertreten, vereinbar, sondern menschenunwürdig und ungeeignet ist.

Die Sache ist eilbedürftig. Deshalb wird um unverzügliche Einberufung des Stadtrats zur Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal:



Gez. Daniel Jung

Fraktionsvorsitzender